

Bekanntmachung

Die Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Ediger-Eller vom 01.04.1996 trat mit der Bekanntmachung am 19.04.1996 in Kraft. Aus gegebenem Anlass wird sie nachfolgend nochmals veröffentlicht. Alle Gewerbetreibenden werden gebeten, die Regelungen der Satzung zu berücksichtigen, da Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden können.

Satzung

der Ortsgemeinde Ediger-Eller über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen vom 1.4.1996

Der Gemeinderat von Ediger-Eller hat aufgrund des § 86 der Landesbauordnung (LBauO) vom 8.3.1995 (GVBl. S. 19) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) - in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in der beiliegenden Karte innerhalb der durch — gekennzeichneten Linie abgegrenzten Bereich.

(2) Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) Für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen ist eine Baugenehmigung ungeachtet der Größe der Anlage notwendig (§ 61 Abs. 1 Nr. 38 LBauO).

(2) An jeder Betriebsstätte ist nur eine allgemeine Werbeanlage zulässig. Neben dieser Werbeanlage sind nur noch eine weitere Tafel für Preisauszeichnungen mit einer Größe von maximal 0,5 qm sowie eine weitere Tafel für sonstige Hinweise ebenfalls bis zu einer Größe von 0,5 qm an je einem straßenseitigen Gästezugang zulässig.

(3) Werbeanlagen sollen einen Bezug zur Fassade und zur Nutzung des Gebäudes haben. Sie sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, dass sie nach Form, Werkstoff und Farbe (z.B. Neonfarben) nicht verunstaltend wirken. Vorzugsweise sind kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen in Form von Metallbuchstaben oder kalligraphisch aufgemalten Schriftzügen zu verwenden. Untersagt sind reine Markenreklamen, nicht befestigte Kreidetafeln, Reklametransparente, sichtbare Neonröhren, Leuchtstoff-Schriftzüge, farbige Lichterketten, laufende Schriftbilder, Anlagen mit Lichtwechsel oder grellem Licht und sich bewegende Anlagen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I. S. 602) - in seiner jeweils geltenden Fassung - findet Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ediger-Eller, 1.4.1996

Mertens, Ortsbürgermeister, (S)

Sehen Sie hierzu die Seiten 17 und 18.

1. Kenntnis genommen

2. Z. d. A. W. Vorl. z. V.

Cochem, den 06. 04. 2000

Verbandsgemeindeverwaltung

Cochem-Land

Ortsteil Eiler

Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches



Ortsteil Ediger
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

